

# Rundschreiben

# V

Serie V Nr.: 04/2018 Datum: 15.12.2017 Bearbeiter: I A / Frau Utecht App.: 53304

Online: [web.fu-berlin.de/service/zuvdocs/fu-rundschreiben](http://web.fu-berlin.de/service/zuvdocs/fu-rundschreiben)

## Inhalt:

- I. Verfahren zur Beschaffung und Abrechnung der Kosten für Bildschirmarbeitsbrillen
- II. Medizinische Vorsorgeuntersuchung bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat am 14.12.2017 eine Rahmenvereinbarung mit der Fielmann AG zur Beschaffung und Abrechnung von ärztlich verordneten Bildschirmarbeitsbrillen abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Vereinbarung gilt ab sofort das unter I. beschriebene Verfahren.

Im Übrigen wird unter II. auf das Erfordernis medizinischer Vorsorgeuntersuchungen bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten hingewiesen.

## **I. Verfahren zur Beschaffung und Abrechnung der Kosten für Bildschirmarbeitsbrillen**

### **1. Allgemeines**

Nach § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit Anhang Teil 4 Abs. 2 der Verordnung zu Arbeitsmedizinischen Vorsorge sind den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn eine ärztliche Untersuchung die Notwendigkeit dazu ergeben hat und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Die Vorschriften gelten für die Beamtinnen und Beamten in analoger Anwendung.

„Spezielle Sehhilfen“ sind im Gegensatz zu Alltagsbrillen Sehhilfen, die an die besonderen Bedingungen und die speziellen Sehanforderungen am Bildschirmarbeitsplatz angepasst sind. Eine spezielle Sehhilfe ist nur dann erforderlich, wenn ein Ausgleich der Sehschwäche am spezifischen Bildschirmarbeitsplatz mit der normalen Sehhilfe nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten besteht somit nur dann, wenn die verordnete Sehhilfe nicht zum Ausgleich einer allgemeinen Fehlsichtigkeit dient, sondern ausschließlich für die Bildschirmarbeit erforderlich ist. Wenn allerdings neben einer bestehenden allgemeinen Fehlsichtigkeit eine zusätzliche Korrektur ausschließlich wegen der Arbeit am Bildschirmgerät erforderlich sein sollte, sind die Kosten für eine weitere Sehhilfe, die speziell auf die Bedürfnisse während der Arbeit am Bildschirmgerät abgestimmt ist, ebenfalls von der Arbeitgeberin bzw. Dienstherrn zu tragen.

## 2. Verfahren

- a) Die Kostenübernahme erfordert eine ärztliche Verordnung über eine Bildschirmarbeitsbrille. Die Verordnung für eine solche spezielle Sehhilfe kann entweder vom betriebsärztlichen Dienst (Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité - AMZ) im Rahmen der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen (siehe auch Ausführungen unter III.) oder von einer Augenärztin/einem Augenarzt ausgestellt werden.
- b) Die Brillenverordnung ist bei der Personalstelle einzureichen. Diese fertigt einen Bestellschein (siehe Anlage 1) zur Vorlage bei dem Vertragsoptiker Fa. Fielmann AG entsprechend der aus ärztlicher Sicht notwendigen Brillengläser.
- c) Dieser Bestellschein kann in allen Filialen des Vertragspartners eingelöst werden und ist Grundlage für die Augenglasbestimmung (Refraktion) und die Fertigung der individuell angepassten Bildschirmarbeitsbrille. Die Fielmann AG rechnet direkt mit der Freien Universität Berlin ab. Es werden dabei nur die notwendigen Kosten übernommen. Individuelle Wünsche, wie z.B. ein anderes Brillengestell, Mehrfachentspiegelung, trägt die oder der Beschäftigte.

### Hinweise:

Wurde die Untersuchung von einem Augenarzt festgestellt, können auf Antrag auch die Untersuchungskosten, die ausschließlich mit der Verordnung einer Bildschirmarbeitsbrille zusammen hängen, bei der zuständigen Personalstelle geltend gemacht werden.

Entscheidet sich die Beschäftigte oder der Beschäftigte für einen anderen Optikerbetrieb als den des Vertragsoptikers, werden maximal die Kosten entsprechend der Preisliste der Fielmann AG erstattet.

## II. Medizinische Vorsorgeuntersuchung bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Nach Teil 4 Abs. 2 des Anhangs zur ArbMedVV enthält die Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Die Untersuchung soll grundsätzlich **vor Aufnahme der Bildschirmarbeit** erfolgen.

Mit dieser Schutzvorschrift für Beschäftigte soll vermieden werden, dass diese durch die Bildschirmarbeit gesundheitliche Schäden erleiden. Augenbeschwerden gehören zu den am häufigsten geschilderten gesundheitlichen Problemen im Zusammenhang mit der Bildschirmarbeit. Ihnen zu begegnen, sollen Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens durchgeführt werden. Es handelt sich dabei nicht um Eignungsuntersuchungen. Die Untersuchungen sollen dazu dienen, Abhilfemaßnahmen hinsichtlich eventueller Probleme im Zusammenhang mit den Augen und dem Sehvermögen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können

sich sowohl auf die Beschäftigten selbst beziehen (z.B. Sehhilfen) als auch auf die Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze (z.B. Arbeitsmittel).

Beschäftigte, die von dem Recht auf eine augenärztliche Untersuchung vor Aufnahme der Bildschirmarbeit keinen Gebrauch machen wollen, können hierzu vom Arbeitgeber nicht gezwungen werden. Ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten liegt in diesem Fall nicht vor. Die Nichtwahrnehmung des Untersuchungstermins hat jedoch nicht zur Folge, dass Beschäftigte die Arbeit am Bildschirm nicht (weiter) wahrnehmen dürfen, bzw. die Bildschirmarbeit verweigern können. Die Beschäftigten sollten aber eindringlich und zweckmäßigerweise schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sie bei Nichtwahrnehmung der zum Schutz der Gesundheit vorgesehenen Augenuntersuchung gegenüber dem Arbeitgeber keine Ansprüche geltend machen können, wenn sich hieraus vermeidbare Gesundheitsschäden infolge der Bildschirmarbeit ergeben.

**Nachuntersuchungen** der Augen sind bei allen Beschäftigten, die an Bildschirmgeräten arbeiten, **im Abstand von drei Jahren** -bei gegebenem Anlass auch früher- durchzuführen.

Ist bei der Untersuchung der Augen und des Sehvermögens auf der Grundlage der ArbMedVV eine korrekturbedürftige Fehlsichtigkeit festgestellt worden, wird die ergänzende augenärztliche Untersuchung gemäß Teil 4 Abs. 2 Satz 2 des Anhangs ArbMedVV nur dann durch eine/n hinzuzuziehende/n Augenärztin/Augenarzt (§ 7 Abs.1 ArbMedVV) durchgeführt, wenn die Fehlsichtigkeit ausschließlich zur Wahrnehmung der Bildschirmtätigkeit korrigiert werden muss. Diese Untersuchung ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung und vom Arbeitgeber zu bezahlen. Die Beschäftigten haben die freie Arztwahl. Die Hinzuziehung einer Augenärztin/eines Augenarztes ist rechtlich nicht erforderlich, wenn das Erfordernis einer Bildschirmarbeitsbrille bereits aufgrund der arbeitsmedizinischen Untersuchung festgestellt werden kann, weil der/dem mit dieser Untersuchung betrauten Ärztin/Arzt die erforderlichen Erkenntnisse bereits vorliegen. Einer zusätzlichen augenärztlichen Untersuchung zur Erlangung einer Verordnung bedarf es nicht.

Die Untersuchung wird grundsätzlich vom Arbeitsmedizinischen Dienst der Charite (AMZ) als beauftragte Stelle für die betriebsärztliche Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Universität Berlin durchgeführt.

Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charite (AMZ)  
Campus Benjamin Franklin,  
Hindenburgdamm 30, Haus II  
12200 Berlin  
Tel.: +49 30 450 570 775  
E-Mail: betriebsarzt-cbf@charite.de

Die Beschäftigungsstellen sind verpflichtet, ihren Beschäftigten eine entsprechende Vorsorgeuntersuchung anzubieten und auf die Einhaltung der Nachuntersuchungen hinzuwirken. Ein entsprechendes Muster ist diesem Rundschreiben als Anlage 2 beigelegt.



Dr. Andrea Bör  
Kanzlerin